

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Gemeindevertretung
am Freitag, 28.03.2025, 20:00 Uhr



Vorsitzender: Dr. Andreas Mars
Schriftführerin: Bianca Kunert
Sitzungsort: Ratssaal, Rathaus Trebur

I. Teilnehmer

Anwesend

	Mitglieder	Bemerkung
--	------------	-----------

FWT

1.	Herr Agustino Aversano	
2.	Herr Reinhard Fückel	
3.	Frau Martina Kindinger	
4.	Herr Erhard Philipp Krichbaum	
5.	Herr Günther Lindemann	
6.	Herr Rüdiger Lukas	
7.	Frau Ute Lukas	
8.	Herr Jürgen Möbus	
9.	Herr Willi Rörig	
10.	Herr Karlheinz Schad	
11.	Herr Peter Tiefel	
12.	Herr Jan Vöglin	

CDU

13.	Herr Roland Kraft	
14.	Herr Uwe Krumb	
15.	Herr Constantin Mussel	
16.	Herr Ralf Nordmann	
17.	Herr Thomas Wetzel	

GLT

18.	Frau Lilly Bunk	
19.	Frau Barbara Fuchs	
20.	Herr Markus Lapp	
21.	Herr Dr. Andreas Mars	
22.	Frau Dr. Sonja Mars	

SPD		
23.	Frau Renate Leppla	
24.	Frau Yasemin Paukner	
25.	Frau Astrid Schickling	

FDP

26.	Herr Stephan Dehler	
-----	---------------------	--

	weiter anwesend:	
	Herr Jochen Engel	Bürgermeister
	Herr Jan Bachmann	Erster Beigeordneter
	Herr Harald Frick	Beigeordneter
	Frau Silke Schwinn	Beigeordnete
	Herr Jochen Walther	Beigeordneter

II. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dr. Andreas Mars eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die Anwesenden.

Christian Bender, Norman Bernt, Luca Fückel, Ioannis Jahn, Berthold Stadion, Regina Buhrmester, Reinhard Exner und Harry Frank sind entschuldigt.

III. Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Mitteilungen und Berichte
 - 3.1 Mitteilungen und Berichten des Vorsitzenden
 - 3.2 Mitteilungen und Berichte des Gemeindevorstandes
 - 3.3 Mitteilungen und Berichte aus Verbänden und Beteiligungen
4. Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters am 26.01.2025
5. Neubau einer Förderschule mit Schwerpunkt geistiger Entwicklung (GE-Schule) des Kreises Groß-Gerau - Absichtserklärung
6. Aufhebung Beschluss Grundstückstausch zwischen der Gemeinde Trebur und der Ev. Kirche
Bauleitplanung Trebur
7. Bebauungsplan Trebur "Oderstraße 28-30"

8. Klimaquartier
- 8.1 Integriertes energetisches Quartierskonzept - "Trebur-Ortskern"
- 8.2 Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB - Sanierungsgebiet "Trebur-Ortskern"
- 8.3 Sanierungssatzung "Trebur - Ortskern"
9. Bauleitplanung Trebur
- BP "Kita Kleine Welt"
10. Änderung der Haus- und Badeordnung des Fritz-Becker-Bades
- Prüfantrag der GLT-Fraktion vom 29.11.2024, lfd. Nr. 013;
11. Räumlichkeiten Bücherei Astheim
- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2025, lfd. Nr. 014,
12. Aufklärung über Bestattungsformen
- Kenntnisnahme der produktübergreifenden Mittelverschiebungen II. Halbjahr 2024
13. gemäß Ziffer 9 der Haushaltsvermerke zur Ausführung des Haushaltsplanes 2024
- Antrag der SPD-Fraktion vom 31.01.2025, lfd. Nr. 017,
14. Einführung der Grundsteuer C in der Gemeinde Trebur
15. Antrag der GLT-Fraktion, Ortsumgehungsstraße Trebur
16. Anfragen der Fraktionen

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder, die Zuhörer*innen sowie die Presse. Er stellt fest, dass die Einladung fristgerecht zugestellt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 2 Beschluss über die Tagesordnung

Vor Abstimmung über die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass der Tagesordnungspunkt 10 Änderung der Haus- und Badeordnung des Fritz-Becker-Bades auf die Tagesordnung B genommen wird, insbesondere, da hierzu ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion vorliegt, über den in der Ausschusssitzung mehrheitlich abgestimmt wurde.

Der Tagesordnungspunkt 14 „Antrag der SPD-Fraktion, Einführung der Grundsteuer C in der Gemeinde Trebur“ wird, wie in der Ausschusssitzung empfohlen, zurückgestellt.

Darüber hinaus wird der Tagesordnungspunkt 15 „Antrag der GLT-Fraktion, Ortsumgehungsstraße Trebur“ auf die Tagesordnung B genommen, da über beide Absätze des Antrages in der Ausschusssitzung separat abgestimmt wurde. Eine Abstimmung erfolgt heute Abend lediglich über den ersten Absatz; der zweite Absatz ist haushaltsrelevant und wird demzufolge im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt.

Gemäß den Empfehlungen des Ältestenrates werden somit die Tagesordnungspunkte 5, 6, 11 bis 13 auf die Tagesordnung A und die Tagesordnungspunkte 3, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 7 bis 10, 14 bis 16 auf die Tagesordnung B genommen.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** angenommen.

Ferner wird über die Tagesordnung A abgestimmt. Diese wird einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** so beschlossen.

TOP 3 Mitteilungen und Berichte

TOP 3.1 Mitteilungen und Berichten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert über folgende Termine:

- 3. April 2025: Bürgerversammlung Ortsumgehung Trebur
- 9. Mai 2025: Amtseinführung und Vereidigung Bürgermeister Jochen Engel in der
Bürgermeister-Jakob Roos-Halle in Astheim

TOP 3.2 Mitteilungen und Berichte des Gemeindevorstandes

Kontostand

Die Kontostände der Gemeinde Trebur belaufen sich aktuell auf insgesamt 4.124.310 Euro.

Gewerbesteuerveranlagung

Bei den Gewerbesteuerveranlagung im März wurden Erträge in Höhe von 143.776 EUR verbucht.

Die Gewerbesteuererträge belaufen sich auf insgesamt 4.315.761 EUR. Somit fehlen derzeit noch 784.239 EUR, um im Laufe des Jahres den Haushaltsansatz zu erreichen.

Kommunale Finanzen

Die Bürgermeister des Kreises Groß-Gerau in einem Brandbrief sowie in einem Video die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen thematisiert und darin Landes- und Bundesregierung zum Handeln aufgefordert. Das Video hat sich medial weit verbreitet und wurde laut entsprechenden Rückmeldungen auf der Landesebene wahrgenommen.

Zudem fand eine gemeinsame Demonstration von rund 150 hessischen Bürgermeistern und Landräten vor dem Landtag in Wiesbaden statt. In der diesbezüglichen Berichterstattung der Hessenschau wird das Hessische Finanzministerium mit den Worten zitiert, dass sich die Situation für die Kommunen in den letzten Jahren erheblich verbessert habe und die Kommunalfinanzen krisensicher seien. Eine Aussage, die anhand etlicher Zahlen und Fakten offensichtlich unzutreffend ist. Daher wird es auch in den kommenden Monaten weitere Aktionen der Hessischen Bürgermeister geben.

Auch auf Bundesebene ist das Thema „Kommunale Finanzen“ Bestandteil der Koalitionsverhandlungen. Die Koalitionspartner haben den Handlungsbedarf also durchaus erkannt. Es bleibt abzuwarten, sich daraus strukturelle Veränderungen für die Finanzen der Kommunen ergeben.

Der Kreistag des Kreises Groß-Gerau hat am 24. März 2025 – entgegen der Forderung aller 14 Bürgermeister – den Kreishaushalt samt Erhöhung der Kreis- und Schulumlage beschlossen. Auf die Gemeinde Trebur kommt damit eine jährliche Mehrbelastung von fast 1,5 Mio. EUR zu.

Die bereits eingereichte Klage der Kommunen gegen die Kreisumlage ist derzeit beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Eine Entscheidung steht noch aus.

Radweg Geinsheim-Leeheim – Vergabe der Objektplanung Verkehrsanlagen

Gemeinsam mit der Stadt Riedstadt wurde der Auftrag zur „Objektplanung Verkehrsanlagen“ im Zusammenhang mit der Planung Radweges zwischen Geinsheim und Leeheim entlang der L 3096 vergeben.

Zunächst wurden nur die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) einschließlich Vermessungsarbeiten vergeben. Die Kosten belaufen sich auf rund 48.000 EUR. Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Kommunen übernimmt die Gemeinde Trebur 25 % der Auftragskosten und somit 12.000 €.

Nach Abschluss der einzelnen Leistungsphasen erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Hessen.

Förderanträge Riedwegbrücken

Bereits zum dritten Mal hat der Gemeindevorstand einen Förderantrag zum Neubau bzw. zur Sanierung der Brücken am Riedweg im Landesprogramm „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“ gestellt.

Da landesseitig keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen, konnte bisher kein Zuschuss bewilligt werden. Die Anträge konnten dann jeweils automatisiert für den nächsten Förderaufruf berücksichtigt werden. Am 12. März 2025 hat die Förderstelle nun einen Ablehnungsbescheid mit vorgenannter Begründung geschickt.

Der Gemeindevorstand wird letztmalig einen vierten Förderantrag beim Land Hessen einreichen und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen, damit die Baumaßnahmen im Jahr 2025 zumindest noch ausgeschrieben werden können. Ob eine Förderung gewährt wird, ist ungewiss. Aufgrund des Brückenzustands kann allerdings nicht länger abgewartet werden.

Förderantrag Eigenheim

Zur in Aussicht gestellten Bundesförderung für die Sanierung des Eigenheims fand ein Auftaktgespräch mit der Förderstelle statt. An diesem Gespräch haben insgesamt 6 Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Bundesbehörden bzw. deren externe Dienstleister teilgenommen.

Gemeinsam wurden die Anforderungen an die Sanierung sowie die vorzulegenden Unterlagen besprochen. Nun sind zunächst in der Verwaltung sowie im beauftragten Planungsbüro einige Aufgaben abzarbeiten, ehe mit einem Förderbescheid gerechnet werden kann.

Beseitigung von Schlaglöchern auf Feldwegen

Ab Anfang April finden „Ertüchtigungsarbeiten zur Schlaglochbeseitigung auf folgenden Feldwegen statt:

- „In der Neuwiese“, von den Höfen „Rheinblick“ bis zum Pumpwerk Wächterstadt
- „In der Breitlache“, an der Kläranlage Geinsheim
- „Diehlsches Gut“ am Kornsand / Gedenkstein Kornsandverbrechen

Die Arbeiten wurden bereits im letzten Jahr beauftragt, mussten aber witterungsbedingt ins Frühjahr 2025 verschoben werden.

Neubau Feuerwehrrgerätehaus Trebur; Auftragserteilung Innenputz

Der Gemeindevorstand hat für den Neubau des Feuerwehrrgerätehauses in Trebur den Auftrag der Innenputzarbeiten erteilt. Insgesamt sind bei der Vergabestelle sechs Angebote eingegangen, die sich zwischen 74.213 EUR und 136.015 EUR bewegen. Der günstigste Bieter hat den Zuschlag erhalten.

Die ursprüngliche Kostenschätzung für dieses Gewerk lag bei knapp 130.000 EUR, demgegenüber konnten also rund 55.000 EUR eingespart werden.

TOP 3.3 Mitteilungen und Berichte aus Verbänden und Beteiligungen

Es liegt kein Bericht vor.

TOP 4 Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters am 26.01.2025

Die Gemeindevertretung stellt einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** gemäß § 50 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) durch Beschluss die Gültigkeit der Direktwahl am 26. Januar 2025 des Bürgermeisters der Gemeinde Trebur fest.

Der gewählte Bewerber, Herr Jochen Engel, war wählbar. Im Wahlverfahren sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl wurden keine Einsprüche erhoben.

TOP 5 Neubau einer Förderschule mit Schwerpunkt geistiger Entwicklung (GE-Schule) des Kreises Groß-Gerau - Absichtserklärung

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** wie folgt:

1. Die Gemeinde Trebur beabsichtigt dem Kreis Groß-Gerau eine Teilfläche des Treburer Stadions (Gemarkung Trebur, Flur 3, Flurstück 7/3) zur Errichtung einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistiger Entwicklung (GE-Schule) in einem langjährigen Pacht- oder Erbbaurechtsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Die voraussichtlich benötigte Fläche ist in dem vorliegenden Lageplan dargestellt.
2. Das erforderliche Bauleitplanverfahren kann ab sofort in die Wege geleitet werden. Die Kosten des Verfahrens sind vom Kreis Groß-Gerau zu tragen.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt
 - (1) mit dem Kreis Groß-Gerau einen langjährigen Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag auszuhandeln. Hierzu werden folgende Eckpunkte festgelegt:
 - a. Die Höhe der Pacht orientiert sich am Verkehrswert des Grundstücks.
 - b. Der Kreis Groß-Gerau zahlt einen einmaligen Wertersatz für den Wegfall der bestehenden Sportanlagen (z. B. Hartplatz, Beachvolleyballfeld etc.).
 - c. Die Kosten der Gesamtplanung werden vom Kreis Groß-Gerau getragen. Die Gemeinde Trebur beteiligt sich nicht an den entstehenden Planungs-, Bau- oder Erschließungskosten der GE-Schule.
 - (2) mit dem Kreis Groß-Gerau über eine Zusammenarbeit im Bereich des Fritz-Becker-Bads und des später zur GE-Schule gehörenden Lehrschwimmbeckens zu beraten und mögliche Synergieeffekte aufzuzeigen.
 - (3) mit den Treburer Sportvereinen über die mögliche Umgestaltung der Sportanlage zu sprechen. Sofern von Seiten der Vereine eine bauliche Veränderung gewollt ist, wird eine gemeinschaftliche Lösung zur Finanzierung angestrebt, die entsprechend aufzuzeigen ist.

Die Ergebnisse der Prüfaufträge werden der Gemeindevertretung zur Beratung vorgelegt.

TOP 6 Aufhebung Beschluss Grundstückstausch zwischen der Gemeinde Trebur und der Ev. Kirche

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit **26 Ja-Stimmen**, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.1999 zum Grundstückstausch zwischen der Gemeinde Trebur und der Evangelischen Kirchengemeinde Trebur-Astheim bzgl. der Grundstücke Gemarkung Trebur, Flur 6, Flurstücke 4 und 68 (Kirchengemeinde) sowie 69 (Gemeinde Trebur) aufzuheben.

**TOP 7 Bauleitplanung Trebur
Bebauungsplan Trebur "Oderstraße 28-30"**

1. Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplans

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Stand November 2024 wird einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** beschlossen.

2. Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs des Bebauungsplans einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 3 BauGB wird einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** beschlossen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes des Bebauungsplanes und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

3. Der Gemeinde entstehen durch diesen Beschluss keine Kosten

TOP 8. Klimaquartier**TOP 8.1 Integriertes energetisches Quartierskonzept - "Trebur-Ortskern"**

Die Gemeindevertretung beschließt mit **15 Ja- und 3 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen** das Integrierte energetische Quartierskonzept „Trebur – Ortskern“.

Für das Quartierskonzept liegt ein Förderbescheid der KfW-Bank (Programm 432) vor. Die Fördersumme beläuft sich auf 75 % der tatsächlich entstehenden Kosten.

TOP 8.2 Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB - Sanierungsgebiet "Trebur-Ortskern"

Die Gemeindevertretung beschließt mit **15 Ja- und 3 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen** die Ergebnisse der „**Vorbereitenden Untersuchungen**“.

TOP 8.3 Sanierungssatzung "Trebur - Ortskern"

Sanierungsgebiet „Trebur-Ortskern“

1. Die Gemeindevertretung beschließt mit **15 Ja- und 3 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen** die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mit dem Namen „Trebur-Ortskern“ als Satzung. (Anlage)
2. Es wird beschlossen, die Frist zur Sanierung auf einen Zeitraum von 15 Jahren ab in Krafttreten der Satzung festzulegen.

TOP 9 Bauleitplanung Trebur BP "Kita Kleine Welt"

Die Beschlussvorlage wird bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung **zurückgestellt**.

TOP 10 Änderung der Haus- und Badeordnung des Fritz-Becker-Bades

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es einleitende Worte von dem Vorsitzenden und von Bürgermeister Jochen Engel.

Bürgermeister Jochen Engel liegt seit heute Nachmittag eine schriftliche Stellungnahme von der Verwaltung zu dem von der CDU-Fraktion gestellten Prüfantrag aus dem Ausschuss vor, worauf nochmals auf die Öffnungszeiten eingegangen wird. Da die Stellungnahme sehr knapp bemessen ist, erläutert die anwesende Leiterin des Freibades, Frau Elke Sparkuhl (Fachdienst 1.1), die Sachlage ausführlich und beantwortet offene Fragen hierzu.

Anschließend bittet Herr Mussel darum, folgenden Passus unter Ziffer **II. Öffnungszeiten** der Haus- und Badeordnung nach dem Halbsatz „*und Dienstag und Donnerstag von 7 Uhr bis 19 Uhr.*“ aufzunehmen:

„Die Freibadleitung kann nach eigenem Ermessen entscheiden, das Fritz-Becker-Bad bis 20 Uhr zu öffnen.“

Darüber hinaus fasst Herr Mussel die Argumentation des Änderungsantrages seiner Fraktion zu den unter Ziffer **III** aufgeführten **Eintrittspreisen** - *10er Karte 50,00 EUR statt 45,00 EUR* – zusammen.

Anschließend beschließt die Gemeindevertretung mehrheitlich mit **17 Ja- und 8 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung** die 10er Karte von bisher 45,00 Euro auf 50,00 Euro zu erhöhen.

Die so geänderte Version der Haus- und Badeordnung des Fritz-Becker-Bades wird einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** beschlossen.

**TOP 11 Prüfantrag der GLT-Fraktion vom 29.11.2024, lfd. Nr. 013;
Räumlichkeiten Bücherei Astheim**

Der nachstehende Prüfantrag der GLT-Fraktion in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung wird einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** beschlossen:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen, den Gemeindevorstand zu beauftragen:

- 1. Geeignete Räumlichkeiten für eine Bücherei in Astheim zu suchen.*
- 2. Mit möglichen Kooperationspartnern das Gespräch zu suchen.*

Die Ergebnisse werden im ASKS vorgestellt.“

**TOP 12 Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2025, lfd. Nr. 014,
Aufklärung über Bestattungsformen**

Der nachstehende Antrag der CDU-Fraktion in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung wird einstimmig mit **26 Ja-Stimmen** beschlossen:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Informationen der 2016 reformierten Bestattungssatzung hinsichtlich von Bestattungsformen und Ruhefristen auf den Friedhöfen in geeigneter Form bekannter zu machen – sowohl bei den in Trebur tätigen Bestattern als auch bei den Angehörigen Verstorbener. Ein Schwerpunkt soll dabei auf der Information über die neue Bestattungsform der Rasengräber erfolgen.

Hierzu soll eine Übersicht auf die Internetauftritte der Gemeinde aufgenommen werden sowie periodisch wiederkehrend in den Treburer Nachrichten gedruckt erfolgen. Insbesondere soll aber ein Flyer ausgearbeitet werden, der sowohl Bestattern als auch Angehörigen übergeben werden kann. Ebenfalls könnte es einen Informationsabend über Bestattungsformen geben.

Diese Aufzählung ist als ergänzbarer Vorschlag zu werten.

Informationen über Angebote zur Trauerbegleitung für Angehörige sollen in die Veröffentlichungen integriert werden.“

TOP 13 Kenntnisnahme der produktübergreifenden Mittelverschiebungen II. Halbjahr 2024 gemäß Ziffer 9 der Haushaltsvermerke zur Ausführung des Haushaltsplanes 2024

Die in der Anlage aufgeführten produktübergreifenden Mittelverschiebungen im II. Halbjahr 2024 innerhalb der Budgets werden **zur Kenntnis genommen**.

**TOP 14 Antrag der SPD-Fraktion vom 31.01.2025, lfd. Nr. 017,
Einführung der Grundsteuer C in der Gemeinde Trebur**

Der Antrag wird **zurückgestellt**.

TOP 15 Antrag der GLT-Fraktion, Ortsumgehungsstraße Trebur

Der nachstehende Antrag der GLT-Fraktion wird mehrheitlich mit **25 Ja-Stimmen** und **1 Nein-Stimme** beschlossen:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, darzulegen, wie die Ortsumgehungsstraße Trebur nach erfolgreicher Planungsphase zu finanzieren ist. Dabei sind die Kosten anhand der Variante mit den mittleren Kosten (Median) darzustellen.“

TOP 16 Anfragen der Fraktionen

Es liegt keine Anfrage vor.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Dr. Andreas Mars dankt den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt um 21:17 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung.

Dr. Andreas Mars
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bianca Kunert
Schriftführerin

Zum Tagesordnungspunkt 5 liegt der Verwaltung ein Einspruch vor.

SATZUNG
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB)
„Trebur - Ortskern“

Aufgrund des §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 136 ff. des Baugesetzbuches Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 28.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel / Zielsetzung

Die im Gebiet "Trebur - Ortskern" festgestellten städtebaulichen, energetischen und klimatischen Missstände sollen durch geeignete Sanierungsmaßnahmen behoben werden. Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung sind:

- die Beseitigung und wesentliche Minderung erheblicher Missstände sowie klimatischer, energetischer und städtebaulicher Probleme,
- die Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets zur Steigerung der Attraktivität für BewohnerInnen,
- die Neuordnung und Unterstützung der Behebung von baulichen, energetischen und klimatischen Mängeln sowie
- die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Hinblick auf sozioökonomische Trends

Die Sanierungsziele in Bezug auf die Handlungsfelder sind:

im Handlungsfeld **Städtebau, Umwelt, Verkehr**

- Erhalt des Stadtbilds, der Bausubstanz und die städtebauliche Struktur, Verstetigung und Aufwertung des Stadtbildes
- Behebung von Substanzmängeln an Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Anlagen
- Entflechtung von Nutzungskonflikten aus der Gemengelage
- Verringerung von Gefahrenquellen aus Verkehrsbewegungen, Verkehrsberuhigung im System
- Ausbau und Konzentration des Angebots an Stellplätzen auf privatem Grund
- Platzsparende Parkmöglichkeiten in privaten Innenbereichen

Im Handlungsfeld **Energetische und klimarobuste Sanierung des Gebäudebestands**

- Optimierung der Anlagentechnik
- Förderung regenerativer Energiegewinnung im Quartier
- Beratung und Unterstützung der EigentümerInnen
- Prüfung und Entwicklung einer zentralen Wärmeversorgung
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Ertüchtigung der Gebäude für extreme Wetterereignisse

Im Handlungsfeld **Öffentliche Frei- und Grünflächen, Wohnen und Wohnumfeld**

- Stärkung der Wohnfunktion
- Schaffung eines attraktiveren öffentlichen Raums
- Reduzierung der Belastung durch den ruhenden Verkehr
- Begrünung der Fassaden und Dachflächen
- Entsiegelung der privaten Hofflächen
- Ausbildung von Grünachsen im Quartier und zum Rhein und Umland
- Erhalt, Schutz und Pflege bestehender Grünelemente auf öffentlichem und privatem Grund

Im Handlungsfeld **Maßnahmen zur Anpassung an den schon erfolgten Klimawandel**

- Verbesserung des städtischen Mikroklimas
- Verminderung der Auswirkungen von Starkregenereignissen
- Stärkung des Wohnumfelds (Zusammenhang aus Klima und Gesundheit)

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "Trebur - Ortskern"

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 138 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Trebur - Ortskern". Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom Dezember 2024 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan (Anlage) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

- Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.
- Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung beginnt ab Inkrafttreten der Satzung für die folgenden 15 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

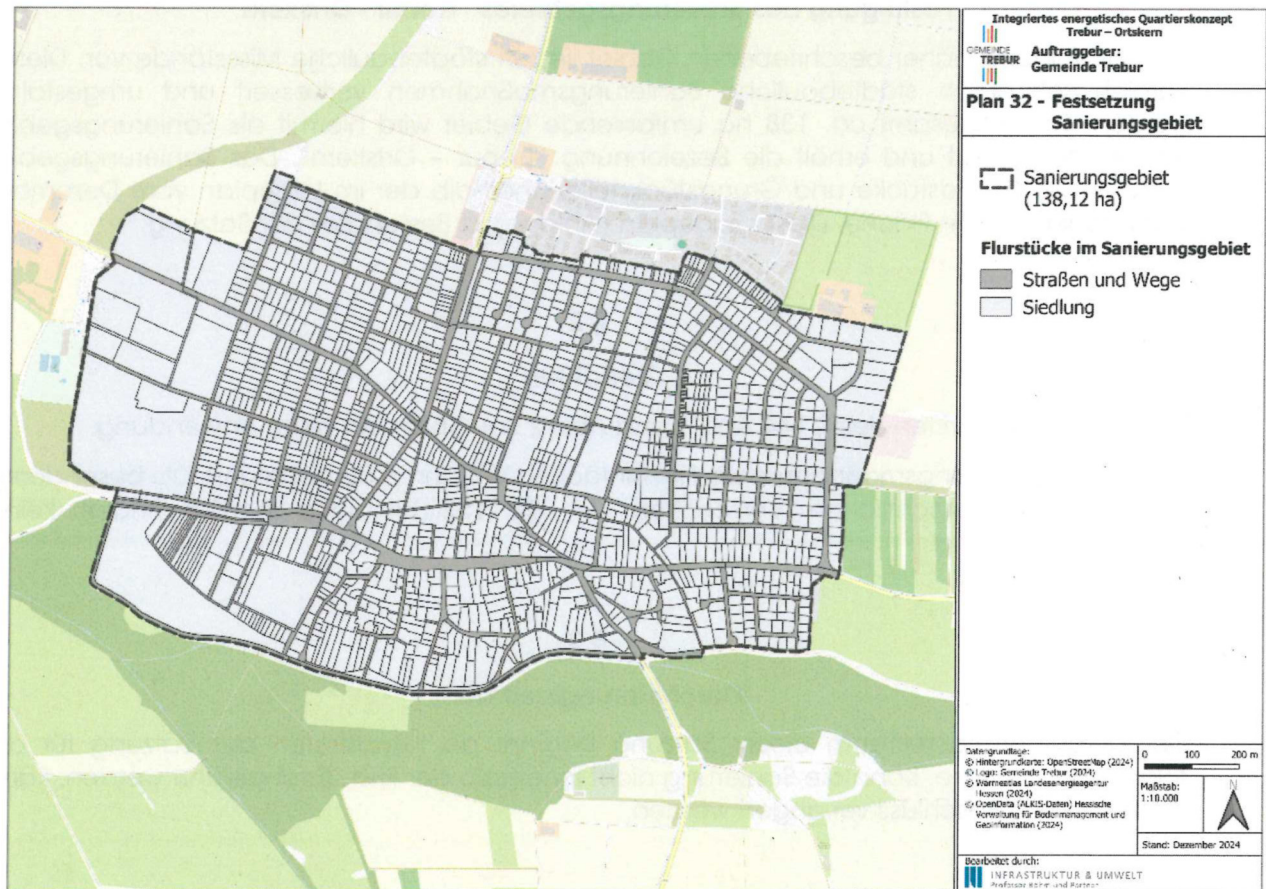
Trebur, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

Jochen Engel

Bürgermeister

Anlage zu Sanierungssatzung: Lageplan



Haus – und Badeordnung für das Fritz-Becker-Bad Trebur



Präambel:

Das Fritz-Becker-Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trebur. Es dient der sportlichen Betätigung, der Freizeitgestaltung und der Erholung.

I. Benutzung

Das Fritz-Becker-Bad kann von jedem Badegast gemäß dieser Haus- und Badeordnung während der Öffnungszeiten besucht werden. Ebenso steht es Schulen und Vereinen zu den vereinbarten Zeiten zur körperlichen Ertüchtigung zur Verfügung.

Der Zutritt ist eingeschränkt gestattet:

1. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erwachsenen.
2. Badegäste mit Neigung zu Ohnmachts- und Krampfanfällen und geistiger Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur in Begleitung einer geeigneten erwachsenen Person.
3. Schulklassen im Rahmen des Sportunterrichts in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15 Uhr und nur in Begleitung und unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrpersonals.
4. Vereinen nur im Rahmen der zuvor vereinbarten Zeiten und zu dem zuvor bekannt gegebenen Zweck.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel wie insbesondere Alkohol, Drogen oder sonstiger Medikamente, die sich beeinträchtigend auswirken können, stehen.
2. Tieren aller Art.
3. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen und insbesondere Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

II. Öffnungszeiten

Das Fritz-Becker-Bad ist

Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag von

8 Uhr bis 20 Uhr geöffnet und

Dienstag und Donnerstag von 7 Uhr bis 19 Uhr. Die Freibadleitung kann nach eigenem Ermessen entscheiden, das Fritz-Becker-Bad bis 20 Uhr zu öffnen.

Der Einlass endet 30 Minuten vor Badeschluss.

Die Öffnungszeiten können bei Veranstaltungen variieren und eingeschränkt werden.



III. Eintrittspreise

Für das Fritz-Becker-Bad gelten folgende Eintrittspreise:

Regulärer Eintritt:

Einzelkarte	5,50 EUR
10er-Karte	50,00 EUR
Saisonkarte	110,00 EUR
Abendtarif ab 18 Uhr	3,00 EUR

Ermäßigter Eintritt:

Einzelkarte	3,00 EUR
10er-Karte	25,00 EUR
Saisonkarte	55,00 EUR
Saisonkarte zweites Kind	27,50 EUR
Abendtarif ab 18 Uhr	2,00 EUR

Beim Erwerb einer Mehrfachkarte (10er-Karte) wird ein Pfand in Höhe von 5,00 EUR erhoben, das bei Rückgabe der Karte erstattet wird.

Beim Ausstellen einer personalisierten Saisonkarte entsteht zusätzlich eine einmalige Ausstellungsgebühr von 5,00 EUR. Diese Karte geht in den Besitz des Badegastes über und kann jedes Jahr wieder aufgeladen werden. Bei Kartenverlust wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Wer eine Saisonkarte erwirbt, erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen -welche vor der Freibadkasse veröffentlicht sind- einverstanden.

Ermäßigten Eintritt erhalten folgende Personenkreise:

1. Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 16 Jahren.
2. SchülerInnen über 16 Jahre, die noch eine Regelschule besuchen.
3. Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Absolventen des sozialen Jahres.
4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.
5. BürgerInnen der Gemeinde Trebur, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, dies gilt nur für die Saisonkarte. Ein Nachweis ist in allen Fällen zu führen und wird von der Gemeindeverwaltung Trebur ausgestellt.
6. Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und in Trebur gemeldet sind, dies gilt nur für die Einzelkarte. Ein Nachweis ist in allen Fällen zu führen und wird von der Gemeindeverwaltung Trebur ausgestellt.

7. Jedes zweite Kind einer Familie erhält weitere 50% Ermäßigung auf die Saisonkarte, wenn bereits ein Kind der Familie eine Saisonkarte besitzt (beide Kinder gehören jeweils zum Personenkreis 1 und/oder 2)

Gruppenkarte:

Ab 8 Personen inkl. einer Betreuungsperson über 18 Jahren, die einem Sportverein oder einer sozialen oder kirchlichen Einrichtung angehören. Dieser Tarif wird nur nach telefonischer Voranmeldung gewährt.

Pro Person 2,00 EUR

Schulklassen im Rahmen des Schwimmunterrichts:

Pro Person 1,50 EUR

Gutscheine:

Gutscheine können mit beliebigem Geldwert an der Freibadkasse erworben werden.

Sonderverkauf:

Vor Beginn der Badesaison 2025 besteht in einem vorab angekündigten Zeitraum die Möglichkeit, längstens bis zum 14.05. des Jahres, Saisonkarten zum Preis von 100,-- € (ermäßigt 50,-- €, 2. Kind 25,--) zu erwerben. Die Verkaufszeiten werden von der Badleitung festgelegt und veröffentlicht.

Freien Einzeleintritt bekommen folgende Personen:

1. Kinder unter 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen.
2. Die anerkannten Begleitpersonen "B" eines Schwerbehinderten. Ein Nachweis ist zu führen.

Freien Eintritt auf Saisonkarten bekommen folgende Personen:

1. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 16 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.
2. Aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Jugend- und Bambinigruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Trebur. Die Ausgestaltung der Nachweispflicht wird von der Badleitung festgelegt und den berechtigten Personen mitgeteilt.
3. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, wenn bereits zwei Kinder der Familie eine Saisonkarte besitzen.

Besondere Bestimmungen:

1. Alle Eintrittskarten werden während der Öffnungszeiten und während des Vorverkaufs ausschließlich an der Freibadkasse verkauft.
2. Gutscheine für Saisonkarten sowie Geldwertkarten können das ganze Jahr über beim Freibadpersonal im Freibad erworben werden.
3. Die Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

Erschleichen von Leistungen; Missbrauch von Eintrittskarten:

1. Wird der Eintritt in das Bad durch den Missbrauch einer fremden, personalisierten Saisonkarte erwirkt, wird die missbrauchte Karte (Saisonkarte) für die verbleibende Saison gesperrt. Die Person, die sich widerrechtlich Eintritt verschafft hat, zahlt den Tageseintrittspreis nach und erhält ein Tageshausverbot.

2. Wer als Erwachsener den Jugendtarif (Einzel- bzw. Zehnerkarte) missbraucht, zahlt den regulären Eintrittspreis nach und erhält Tageshausverbot.
3. Wer sich den Eintritt in das Bad ohne Eintrittskarte verschafft, zahlt den regulären Eintrittspreis nach und erhält Tageshausverbot.
4. In allen Fällen wird eine Gebühr von 50 € in Rechnung gestellt.

IV. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung (HBO) sowie die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Bad erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und hat für deren Beseitigung die Kosten zu übernehmen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Nichtschwimmer dürfen nur das besonders gekennzeichnete Nichtschwimmerbecken benutzen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr dürfen das Nichtschwimmerbecken nur unter Aufsicht eines Erwachsenen betreten. Das Planschbecken ist ausschließlich Kleinkindern (bis 4 Jahre) unter Aufsicht einer erwachsenen Person vorbehalten. Nichtschwimmern, die noch Schwimmhilfen benötigen und diese auch tragen, ist das Schwimmen im Schwimmerbecken untersagt.
6. Essen, Trinken und Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Wenn Badegäste sich oder andere gefährden, andere belästigen, diskriminieren oder beleidigen, den Aufforderungen und Anweisungen des Personals nicht Folge leisten oder sonst gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können Sie vorübergehend vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. In all diesen Fällen wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Badleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind bei der Schichtleitung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden in der Presse oder über einen Aushang öffentlich bekannt gegeben.
12. Die Betriebsleitung ist berechtigt, aufgrund besonderer Veranstaltungen, z. B. Spass un' Nass, Sportabzeichen-Abnahmen oder Schulfesten, das gesamte Bad oder Teile dessen für den regulären Badebetrieb zu schließen.
13. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.
14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

V. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht.
2. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ebenso bei Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen der Besucher, welche nicht sorgfältig in die dafür vorgesehenen Spinde eingeschlossen wurden.

VI. Nutzung der Sprunganlagen und Rutsche

1. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) das Wippen auf dem Brett nicht gestattet ist.
2. Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Rutschbereich frei ist,
 - b) die Gebotsschilder beachtet werden.
3. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprung- und Rutschbereiches bei Freigabe der Anlage sind untersagt.
4. Ob die Anlage zum Springen oder Rutschen freigegeben wird, entscheidet die zuständige Schichtleitung.



VII. Besondere Bestimmungen

1. Die Kabine oder den Spind hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er/sie während des Badbesuches bei sich zu führen. Für das Verlieren der Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
2. Die Schwimmanlagen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Die Verwendung von Seifen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmanlagen nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt in den Becken des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet; ob dies den allgemeinen Anforderungen einer Badebekleidung entspricht, entscheidet die Schichtleitung.
6. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt wurde, wird von der Schichtleitung des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden von der Schichtleitung geöffnet.
7. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
8. Über die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen entscheidet im Einzelfall situationsangepasst die Schichtleitung.

Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Fotos oder Filmaufnahmen.

In den Umkleiden sowie an und in den Becken ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich verboten.

Die Bad- bzw. jeweilige Schichtleitung ist berechtigt, dies zu prüfen und zu untersagen.

Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung der Badleitung.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Tageshausverbot erteilt.

VIII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei besonderen Veranstaltungen wie z. B. Spass un' Nass, Sportabzeichen-Abnahmen oder Schulfesten gelten die Richtlinien der Haus- und Badeordnung nicht, sondern richten sich nach den Regeln der jeweiligen Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

IX. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Fritz-Becker-Bad tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung vom 20.04.2022 außer Kraft gesetzt.

Trebur, den 15.05.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister

Mehrausgaben durch Deckung im Rahmen der Budgetierungsregeln
Haushaltsjahr 2024, II. Halbjahr

Mehrausgaben				Finanzierung der Mehrausgaben		
Produkt	Sachkonto	Mehrausgaben für Maßnahme	Betrag	Produkt	Sachkonto	Betrag
11-1110-01 Gemeindliche Gremien	6710000	Leasingraten 2024 für das Elektro-Dienstfahrzeug des Bürgermeisters (Kenntnisnahme Gemeindevorstand 06.12.2023).	4.900,00 €	11-1110-03 Zentrale Dienste	6820000	4.900,00 €
11-1110-02 Personalmanagement	6909000	Deckung Ziffer 4, Budgetvermerke: Mehrkosten Übernahme Versicherungsbeiträge E-Bike Leasing	1.684,84 €	11-1110-03 Zentrale Dienste	6201000	1.684,84 €
12-1280-01 Katastrophenschutz	0810010	Fahrzeuganhänger für schwarz-weiß Trennung bei der Bergung von Wildschweinen im Rahmen der Afrikanischen Schweinepest ASP (I-24-0051)	3.300,00 €	12-1260-01 Brandschutz	0810010	3.300,00 €
11-1110-05 Gebäude- und Immobilienmanagement	0241010	Ankauf INGRADA Geodaten-System (Programmteile, Lizenz, Einrichtung und Datenaufbereitung) I-24-0058	19.900,00 €	51-5110-01 Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen	0358010	19.900,00 €
54-5410-01 Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen	0619010	Mehrkosten für Projekt Starke Heimat Hessen, Straßenbeleuchtung und Winterdienst (I-23-0040) Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung und LoRa-Controller, Beschluss Gvo 06.11.2024. Gesamtauftrag in Höhe von 986.542,99 € (Anteil der Gemeinde Trebur).	86.542,99 €	56-5610-01 Umweltschutzmaßnahmen	0851010	86.542,99 €
31-3151-01 Soziale Einrichtungen für ältere	7299000	Aufwendungen im Produkt "Soziale Einrichtungen für Ältere" (z.B. Kränze/Blumenschmuck Volkstrauftrag, Supervision Fortbildung Gemeindepflegerin etc.)	1.180,00 €	28-2810-01 Heimat- und sonstige Kulturpflege	6179140	1.180,00 €

Mehrausgaben durch Deckung im Rahmen der Budgetierungsregeln

Haushaltsjahr 2024, II. Halbjahr

Mehrausgaben				Finanzierung der Mehrausgaben		
Produkt	Sachkonto	Mehrausgaben für Maßnahme	Betrag	Produkt	Sachkonto	Betrag
53-5370-01 Abfallbeseitigung	7123000	Aufwendungen Abfallwirtschaftsverband AWV (Anteil Kosten für die Mitwirkung bei der Abfallberatung 2024, Rechnungen Riedwerke und Fa. Meinhardt)	14.081,91 €	51-5110-01 Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	6120000	14.081,91 €
54-5410-01 Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen	6165000	Restfinanzierung Jahreskleinarbeiten 2024.	35.000,00 €	51-5110-01 Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen	6120000	35.000,00 €
11-1110-02 Personalmanagement	6770100	Restfinanzierung für externe Rechtsberatung in Personalangelegenheiten, da Budget ausgeschöpft.	5,00 €	11-1110-03 Zentrale Dienste	6010110	5,00 €
31-3151-01 Soziale Einrichtungen für Ältere	6850000	Fahrtbuchabrechnung Gemeindepflegerin für das II. Halbjahr 2024.	160,26 €	31-3156-04 Förderung Soziales Netz/Cafe Wunderbar	6880000	160,26 €